

**Fragen an den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), Herrn Werner Große zur Blüten
Therme:**

1. Wie hoch sind die geplanten Steuermehreinnahmen?
2. Wann kann der Pachtvertrag mit der Kristallbäder AG bei Nichtzahlung von Pacht und Miete oder anderen gravierenden Verstößen gekündigt werden?
3. Gibt es konkreten Rücklagen für Uneinigkeiten, Vergleiche, Streitfälle und Gerichte? Wer bezahlt die Mehrkosten? Diese Frage ist besonders wichtig, da von über 20 Kommunen und Gemeinden ca. die Hälfte nach Jahren im Streit und mit Verlust mit dem ppp.-Partner auseinandergingen?
4. Ist in den variablen Betriebskosten der Kristallbäder AG in Höhe 500.000 Euro je Jahr die Pacht enthalten? Oder ist diese „on-top“?
5. Welche Sicherheiten haben wir bei einer Pleite.
6. Wurden unsere Rücklagen von 9 Millionen in den letzten Jahren auch verzinst? Wenn ja mit wieviel Gesamtzinseinnahme?
7. Warum tauchen die ca. 1 Millionen € für das veränderte Energiekonzept nicht auch in der Gründungsfinanzierung auf?
8. Gilt die Regelung zur kostenlosen Nutzung des Bades für den Schulschwimmsport auch nach Verkauf des Bades an die Kristall Therme AG oder nur solange das Pachtverhältnis besteht?

Stellungnahme zu Anfragen der Fraktion Die Linke , vom 22.02.2012 zum Thema BlütenTherme

zu 1.)

Steuereinnahmen müssen vorsichtig geschätzt werden. Auch das Land gibt zwar Prognosen zum Anteil an der Umsatz- und Einkommenssteuer ab, es wird jedoch nur nach den Ist-Erträgen verteilt. Die Verteilungsschlüssel für die Anteile an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer werden neu berechnet. Der im Plan zugrunde gelegte Verteilungsschlüssel war nur bis einschließlich 2011 gültig. Wir erwarten in den nächsten Wochen eine Novellierung.

Die Höhe der zu erwartenden Gewerbesteuer kann ebenso nicht benannt werden. Es müssen die Daten des Finanzamtes abgewartet werden. Es sind jedoch 8 Betriebsstätten in den Havelauen neu eingerichtet bzw. werden neu eingerichtet.

Hinsichtlich der Grundsteuer ist zu sagen, dass die Stadt selbst keine Steuerschätzungen abgibt, da sie selbst nicht über die Instrumente, die die Abgabe einer Steuerprognose ermöglichen würden, verfügt. In den Havelauen sind insgesamt rund 270 Bauparzellen entstanden. Die zu erwartende Steuer ist erst nach Mitteilung des Messbetrages durch das Finanzamt möglich.

Weiterhin sind die möglichen Steuermehreinnahmen nicht isoliert für den Bereich der Havelauen zu betrachten, sondern müssen in der Gesamtentwicklung des gesamten Gemeindegebietes gesehen werden.

Eine solide Schätzung möglicher Steuermehreinnahmen ist daher nicht realisierbar.

zu 2.)

Gemäß § 12 des Projektvertrages ist die Stadt berechtigt, die öffentlich-private Partnerschaft unter Einhaltung einer angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt schuldhaft und schwerwiegend gegen eine tragende Bestimmung des Vertrages verstößt, insbesondere den vereinbarten Pachtzins nicht oder nicht fristgerecht leistet.

zu 3.)

Es gibt für vorhersehbare und laufende Gerichtsverfahren Rückstellungen in der Bilanz.

zu 4.)

Die Auftragnehmerin ist gemäß § 34 des Projektvertrages verpflichtet, die BlütenTherme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben und zu bewirtschaften. Die Betriebskosten stehen in keiner Verbindung mit dem von der Kristall Bäder AG zu zahlenden Pachtzins.

zu 5.)

Gemäß § 12 des Projektvertrages ist die Stadt berechtigt die öffentlich-private Partnerschaft unter Einhaltung einer angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin in Vermögensverfall gerät oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.

Es gilt zu beachten, dass das Grundstück und die BlütenTherme bis zum Verkauf im Eigentum der Stadt stehen.

zu 6.)

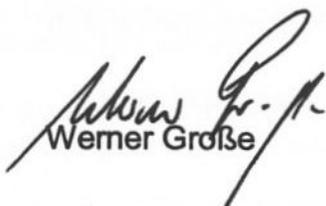
Finanzielle Mittel der Stadt, die nicht sofort kassenmäßig benötigt werden, werden angelegt, wobei für die Stadt jedoch die Sicherheit des Anlagegutes absolute Priorität hat. In den vergangenen Jahren hat die Stadt nach und nach die Mittel angespart und damit ca. 800.000 Euro an Zinsen erwirtschaftet.

zu 7.)

Das Energiekonzept ist nicht Bestandteil unserer Vertragsgestaltung. Zudem ist die Auftragnehmerin gemäß § 34 des Projektvertrages verpflichtet, die BlütenTherme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben und zu bewirtschaften.

zu 8.)

Gemäß §§ 34, 35 des Projektvertrages ist für die gesamte Betriebsdauer der BlütenTherme eine unentgeltliche Überlassung der BlütenTherme für das Schulschwimmen sicherzustellen. Bei einem Verkauf der BlütenTherme an die Kristall Bäder AG ist gemäß § 33 des Projektvertrages eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu bestellen, wodurch die Pflicht zur unentgeltlichen Überlassung der BlütenTherme für diese Zwecke weiterhin gesichert wird.


Werner Große